



Laborschule Bielefeld

Universitätsstr. 21
33615 Bielefeld

Stand: Januar 2025

Merkblatt „Schülerfahrkosten“

Liebe Eltern der Schüler:innen an der Laborschule,

wir informieren Sie mit diesem Merkblatt über die wichtigsten Voraussetzungen und das Verfahren zur Übernahme von Schülerfahrkosten.

Allgemeine Rechtsgrundlagen

Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 3 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) vom 16.04.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2021 (GV. NRW. 223).

Schülerfahrkosten sind die Kosten, welche für die **wirtschaftlichste**, dem/der Schüler/in **zumutbare Art der Beförderung** zur Schule und zurück entstehen.

Die Laborschule des Landes NRW entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung. Es besteht gem. SchfkVO keine Beförderungspflicht, sondern lediglich eine Kostentragungspflicht.

Voraussetzungen zur Übernahme von Fahrkosten

Schülerfahrkosten können grundsätzlich nur für Zeiten gewährt werden, in denen der/die Schüler:in regelmäßig am Unterricht der Laborschule teilnimmt und den Schulweg zur und von der Laborschule tatsächlich zurücklegt. Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Kürzester Fußweg nach § 5 Abs. 2 SchfkVO zwischen der Haustür des Wohngebäudes und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes
 - in der **Primarstufe** (Jahrgänge 0-4) **mehr als 2,0 km**
 - in der **Sek. I** (Jahrgänge 5-10) **mehr als 3,5 km**

- **oder** - unabhängig von der zuvor genannten Entfernung - gesundheitliche Einschränkungen (Ärztliches Attest notwendig, welches auch die Dauer umfasst) **oder** bei besonders gefährlichem Schulweg

Schulbusse im Grundschulbereich (Schülerspezialverkehr in Stufe I)

Für Schüler:innen der Stufe I (0/1/2) bietet die Laborschule verschiedene Schulbuslinien an (Routenführungen/Haltestellen sind auf der Schulhomepage abrufbar). Die Schulbusse können von den anspruchsberechtigten Schüler:innen kostenfrei genutzt werden.

Schüler:innen mit Schwerbehinderung

Sofern eine Freifahrtvergünstigung für den Nahverkehr besteht, entfällt der Anspruch auf Schülerfahrkostenübernahme.

Öffentliche Verkehrsmittel / Deutschlandticket Schule (Stufe II)

Für anspruchsberechtigte Schüler:innen ab der Stufe II (3/4/5) wird aktuell das **Deutschlandticket Schule** im Abo zur Verfügung gestellt.

Die **Bereitstellung** des Tickets erfolgt grundsätzlich **für ein Schuljahr**, also bis zum 31.07. (Ende eines Schuljahres).

Für **jedes neue Schuljahr** (Beginn 01.08.) ist bei Bedarf ein **(Folge-)Antrag** spätestens bis zum 31. Mai **zu stellen!**

Bitte wenden!

Antragsformulare sind über die Schulhomepage und in der Schulverwaltung erhältlich.

Das Deutschlandticket Schule kann auch in der Freizeit und in den Schulferien rund um die Uhr genutzt werden. Es wird daher ein Eigenanteil nach § 2 Abs. 1 SchfkVO erhoben. Dieser beträgt aktuell pro Beförderungsmonat

- 12,00 Euro für das älteste minderjährige Kind
- 6,00 Euro für das zweite minderjährige Kind
- 0,00 Euro für jedes weitere minderjährige Kind, Schüler:innen der Primarstufe (0-4) und bei Bezug von Sozialleistungen (SGB II bzw. Bürgergeld, SGB XII oder Bielefeld-Pass, **rechtzeitiger Nachweis erforderlich!**)

Deutschlandticket Schule für Selbstzahlende (Nicht-Anspruchsberechtigte und zusätzlich zum Schulbus in Stufe I)

Sofern kein Anspruch (siehe Entfernung zur Schule oben) auf Übernahme von Fahrkosten besteht oder ein Schulbus in der Stufe I bereits genutzt werden kann, ist die Nutzung eines Deutschlandticket Schule für Selbstzahlende im Abo-Modell möglich (aktueller Preis 38,00 Euro pro Monat.

Anträge sind auf der Schulhomepage abrufbar und in der Schulverwaltung erhältlich.

Formulare und Fristen für die Antragstellung

Alle Neu-Anträge für das Deutschlandticket Schule sind immer spätestens bis zum 10. des Vormonats in der Schulverwaltung einzureichen, damit diese rechtzeitig geprüft werden können!

(Beispiel: Ticketbereitstellung ab 01.04., Antrag spätestens bis zum 10.03. einreichen)

Umzug, Schulwechsel, Abgang von der Schule

Es besteht die Verpflichtung, sämtliche Änderungen, die Einfluss auf die Übernahme von Schülerfahrkosten haben könnten,

unverzüglich und unaufgefordert dem Schulsekretariat mitzuteilen.

Bei Umzug, Schulwechsel oder Abgang von der Schule sind erhaltene Tickets unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen, in der Schulverwaltung abzugeben.

Bei verspäteter Rückgabe von Deutschlandtickets ist ggfs. Schadenersatz zu leisten.

Abschließende Informationen

Die Übersendung von Deutschlandtickets als Chipkarte erfolgt entweder über die OWL Verkehr GmbH (Anspruchsberechtigte) oder über die moBiel GmbH (Nicht-Anspruchsberechtigte, Selbstzahlende) direkt nach Hause.

Es besteht keine Verpflichtung zum Bezug des Deutschlandtickets oder zur Inanspruchnahme der Schulbusse (Schülerspezialverkehr).

Die Laborschule des Landes NRW kommt jedoch mit der Bereitstellung o. g. Tickets für den öffentlichen Nahverkehr und mit den Schulbussen ihrer Verpflichtung zur Übernahme von Schülerfahrkosten bereits nach, sodass jegliche andere Formen der Erstattung von Fahrkosten (z. B. PKW-Kilometergelderstattungen) nach § 13 Abs. 5 SchfkVO ausgeschlossen sind!

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Laborschule des Landes NRW

Sachbearbeitung Schülerfahrkosten

Telefon: 0521 106-2474

E-Mail: schuelerfahrkosten@laborschule.de